

Az.:NK 1696 / M FI

Kiel, 29.08.2014

V o r l a g e
der Ersten Kirchenleitung
für die Tagung der Landessynode vom
25. – 27.09 2014

Gegenstand: Kirchengesetze zu den Partnerschaftsvereinbarungen mit den Diözesen Lichfield, Ely und Durham der Kirche von England

Beschlussvorschlag:

Der Synode wird folgender Beschluss empfohlen:

1. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese und Durham der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 1).
2. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Ely der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 2).
3. Die Landessynode beschließt das Kirchengesetz über die Zustimmung zur Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Anlage 3).

Die Unterzeichnung der jeweiligen Vereinbarung erfolgt nach der Beschlussfassung durch die Landessynode.

Anlagen:

1. Entwurf Kirchengesetz Partnerschaftsvereinbarung Durham
2. Entwurf Kirchengesetz Partnerschaftsvereinbarung Ely
3. Entwurf Kirchengesetz Partnerschaftsvereinbarung Lichfield
4. Partnerschaftsvereinbarung Durham
5. Partnerschaftsvereinbarung Ely
6. Partnerschaftsvereinbarung Lichfield
7. Meissener Gemeinsame Feststellung und Erklärung

Veranlassung: Dezernat M

Beteiligt wurden:

Dezernate M und R
Rechtsausschuss der Landesynode
Steuerungsgruppe Hauptbereich 4
Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit

Frühere Beratungen:

Erste Kirchenleitung	am 21.06.2014 und am 22.08.2014
Rechtsausschuss der Landessynode	am 01.07.2014 und am 27.08.2014
Steuerungsgruppe Hauptbereich 4	am 27.03.2014, am 06.06.2014 und am 08.09.2014
Vorstand Zentrum für Mission und Ökumene – Nordkirche weltweit	am 31.03.2014 und am 05.09.2014
Kollegium des Landeskirchenamtes	am 29.04.2014 und am 16.09.2014

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung:

Verwiesen wird auf das Handbuch der ökumenischen Beziehungen der Nordkirche, das der Landessynode bei ihrer Tagung am 13./14. Juni 2014 vorgelegt wurde. Die Diözesen Durham, Ely und Lichfield sind Partnerkirchen der Nordkirche. Vor Bildung der Nordkirche waren Durham und Ely Partner Nordelbiens und Lichfield Partner Mecklenburgs.

Die anstehende Erneuerung der Vereinbarung mit der Diözese Lichfield, die im Jahr 2014 ausläuft, wurde zum Anlass genommen, mit den drei englischen Partnerdiözesen darüber ins Gespräch zu kommen, ob weiterhin Partnerschaftsvereinbarungen abgeschlossen werden sollen und ob es ggf. auch mit den Diözesen Ely und Durham zu neuen Partnerschaftsvereinbarungen kommen soll. Anfang April 2014 fand in Güstrow eine mehrtägige Zusammenkunft mit Vertretern der englischen Partnerdiözesen und mit dem Englandausschuss unserer Kirche statt. In Vorbereitung des Treffens wurden Textentwürfe über mögliche Partnerschaftsvereinbarungen mit den englischen Partnern ausgetauscht. Bei dem Treffen in Güstrow wurde dann der Text einer Vereinbarung im Einzelnen erarbeitet, dem die Beteiligten aller drei Diözesen und die Beteiligten aus der Nordkirche zustimmen konnten. Durham erklärte aber zunächst, aufgrund interner Konstellationen eine Vereinbarung erst in späteren Jahren abschließen zu wollen.

Die ausgehandelten Vereinbarungen wurden in der Folge in den entsprechenden Gremien der beteiligten Kirchen beraten. In diesem Prozess teilte die Diözese Durham mit, dass sie nun doch eine entsprechende Vereinbarung zum jetzigen Zeitpunkt abschließen wolle. Deshalb können der Landessynode nunmehr Vereinbarungen mit allen drei Diözesen der Kirche von England vorgelegt werden, mit denen die Nordkirche Partnerbeziehungen hat.

Das Besondere von Vereinbarungen mit Diözesen der Kirche von England kann darin gesehen werden, dass hier Vereinbarungen mit einer nicht lutherischen Kirche getroffen werden, die trotz bestehender theologischer Differenzen auf

Gegenseitigkeit und auf Gemeinschaft „in der einen heiligen allgemeinen und apostolischen Kirche“ abheben.

Zwischen den Vereinbarungstexten mit den drei Diözesen gibt es folgende Abweichungen:

- Bei den Diözesen Durham und Lichfield sind die traditionellen Beziehungen zu Nordelbien, bzw. Mecklenburg erwähnt. Die Vertreter beider Diözesen fanden einen entsprechenden Satz in den Vereinbarungen wichtig. Der Diözese Ely kam es nicht zu sehr auf die Betonung einer solchen Tradition, sondern mehr auf die Partnerschaft zur gesamten Nordkirche an.
- Bei der Vereinbarung mit der Diözese Durham ist eine Formulierung aus Nr. 4 der Vereinbarung bereits in Nr. 1 aufgeführt und entfällt daher in Nr. 4 (Versöhnungsarbeit und Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges). Außerdem ist auch das, was bei den anderen beiden Vereinbarungen unter Nr. 5 zu finden ist, bereits unter Nr. 1 mit aufgenommen worden.

Zwischen Landeskirchenamt und Rechtsausschuss der Landessynode wurde aus Anlass dieser drei Vereinbarungen das Verfahren für die Behandlung von Partnerschaftsvereinbarungen überprüft und neu festgelegt. Es soll bei diesen drei Vereinbarungen und auch künftig wie folgt aussehen:

1. Die zuständigen Verhandlungsführenden der die Vereinbarung schließenden Kirchen paraphieren den ausgehandelten Vereinbarungstext an seinem Ende durch Anbringen ihrer Initialen. Damit wird bestätigt, dass die Vereinbarung so verhandelt wurde und sachlich richtig ist.
2. Das Kollegium des Landeskirchenamtes legt der Kirchenleitung den Vereinbarungstext zur Zustimmung vor. Die Kirchenleitung nimmt bei Zustimmung eine Unterzeichnung vorbehaltlich der Entscheidung der Landessynode per Kirchengesetz in Aussicht.
3. Die Landessynode stimmt dem paraphierten Vereinbarungstext per Kirchengesetz zu.
4. Die Kirchenleitung unterzeichnet die Vereinbarung durch zwei ihrer Mitglieder.

ENTWURF!

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Ely der Kirche von
England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Ely der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende, von der Landessynode am beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Landesbischof

**Partnerschaftsvereinbarung
zwischen
der Diözese Ely in der Kirche von England
und
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(1) Wir, die Diözese von Ely in der Kirche von England und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, bekräftigen unsere Gemeinschaft im Evangelium und danken Gott für die Segnungen der Partnerschaft, die wir bereits vielfältig genossen haben. Wir erklären unsere Bereitschaft, weiterhin im Rahmen der Meißener Gemeinsamen Feststellung zusammenzuarbeiten.

(2) Ungeachtet unserer unterschiedlichen Traditionen und Verhältnisse verpflichten wir uns als Mitglieder der weltweiten Kirche, einander im Gehorsam gegenüber dem Auftrag von Jesus Christus zu dienen und darauf zu vertrauen, dass der Heilige Geist uns leitet. Unsere Beziehung ist gegenseitig, beide Seiten sind in der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche als Schwestern und Brüder Gebende und Nehmende.

(3) Beide haben wir teil an der Mission Gottes in dieser Welt und wirken als Partner in Zeugnis und Dienst zusammen.

(4) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

- im Gebet füreinander
- im Teilen von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen, um uns gegenseitig zu bereichern
- in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden. Dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen.
- in der Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern der Kirche, um an der Fülle des Lebens der Partners teilzuhaben
- in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung der ganzen Schöpfung
- in der Versöhnungsarbeit, besonders in den vier Jahren 2014 – 2018 im Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges

(5) Diese Vereinbarung soll in fünf Jahren überprüft werden.

(6) Ermutigt durch die Meißener Gemeinsame Feststellung beten wir für die Vertiefung unserer Partnerschaft und Gemeinschaft als einem Schritt auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit.

Fl.
Christe Flack

+ John Flack
Honorary Assistant Bishop

Diocese of Ely

19/05/2014

John-David Yule
Ely Nordkirche
Committee

**Partnership Covenant
between
the Diocese of Ely in the Church of England
and
the Evangelical Lutheran Church in Northern Germany**

(1) We, the Diocese of Ely in the Church of England and the Evangelical Lutheran Church in Northern Germany, affirm our fellowship in the Gospel and give thanks to God for the blessings of partnership already enjoyed. We declare our readiness to continue working together within the framework of the Meissen Common Statement.

(2) Notwithstanding our different traditions and circumstances, we, as members of the worldwide Church, commit to serving one another in obedience to the call of Jesus Christ and believing that the Holy Spirit is our guide. Our relationship is mutual, both sides giving and receiving as sisters and brothers in the one, holy, catholic and apostolic church.

(3) We each participate in God's mission to the world and work together as partners in witness and service.

(4) Tangible expressions of this partnership will be found primarily

- in praying for one another
- in sharing information, insights and concerns at all levels to our mutual enrichment.
- in facilitating and encouraging friendships and exchanges between individuals, groups and parishes. This may include invitations to ordinations, synods, conferences and celebrations.
- in enabling exchanges between members, ordained and lay, to share in the fullness of the life of the partner.
- in working together for justice, peace and reconciliation throughout creation.
- in working for reconciliation, especially in the four years 2014-2018 in commemoration of the period of the First World War.

(5) This covenant shall be reviewed in 5 years.

(6) Encouraged by the Meissen Common Statement, we pray for a deepening of our partnership and fellowship as a step on the way to full visible unity.

Fl.

Christe Harge

+ John Fleck

Honorary Assistant Bishop

Diocese of Ely

19/05/2014

John-David Yule

Ely Nordkirche Committee

ENTWURF!

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield der Kirche
von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Lichfield der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende, von der Landessynode am beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Landesbischof

**Partnerschaftsvereinbarung
zwischen
der Diözese Lichfield in der Kirche von England
und
der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(1) Wir, die Diözese von Lichfield in der Kirche von England und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, bekräftigen unsere Gemeinschaft im Evangelium und danken Gott für die Segnungen der Partnerschaft, die wir bereits vielfältig genossen haben. Wir erklären unsere Bereitschaft, weiterhin im Rahmen der Meißener Gemeinsamen Feststellung zusammenzuarbeiten.

(2) Ungeachtet unserer unterschiedlichen Traditionen und Verhältnisse verpflichten wir uns als Mitglieder der weltweiten Kirche, einander im Gehorsam gegenüber dem Auftrag von Jesus Christus zu dienen und darauf zu vertrauen, dass der Heilige Geist uns leitet. Unsere Beziehung ist gegenseitig, beide Seiten sind in der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche als Schwestern und Brüder Gebende und Nehmende.


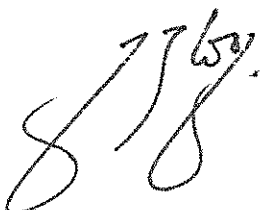
(3) Beide haben wir teil an der Mission Gottes in dieser Welt und wirken als Partner in Zeugnis und Dienst zusammen.

(4) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

- im Gebet füreinander
- in der Pflege und Stärkung der historischen Beziehungen zwischen Lichfield und Mecklenburg
- im Teilen von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen, um uns gegenseitig zu bereichern
- in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden. Dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen.
- in der Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern der Kirche, um an der Fülle des Lebens der Partners teilzuhaben
- in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung der ganzen Schöpfung
- in der Versöhnungsarbeit, besonders in den vier Jahren 2014 - 2018 im Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges

(5) Diese Vereinbarung soll in fünf Jahren überprüft werden.

(6) Ermutigt durch die Meißener Gemeinsame Feststellung beten wir für die Vertiefung unserer Partnerschaft und Gemeinschaft als einem Schritt auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit.



**Partnership Covenant
between
the Diocese of Lichfield in the Church of England
and
the Evangelical Lutheran Church in Northern Germany**

(1) We, the Diocese of Lichfield in the Church of England and the Evangelical Lutheran Church in Northern Germany, affirm our fellowship in the Gospel and give thanks to God for the blessings of partnership already enjoyed. We declare our readiness to continue working together within the framework of the Meissen Common Statement.

(2) Notwithstanding our different traditions and circumstances, we, as members of the worldwide Church, commit to serving one another in obedience to the call of Jesus Christ and believing that the Holy Spirit is our guide. Our relationship is mutual, both sides giving and receiving as sisters and brothers in the one, holy, catholic and apostolic church.

(3) We each participate in God's mission to the world and work together as partners in witness and service.

(4) Tangible expressions of this partnership will be found primarily

- in praying for one another
- in nurturing the historic relationship between Lichfield and Mecklenburg in particular
- in sharing information, insights and concerns at all levels to our mutual enrichment
- in facilitating and encouraging friendships and exchanges between individuals, groups and parishes. This may include invitations to ordinations, synods, conferences and celebrations.
- in enabling exchanges between members, ordained and lay, to share in the fullness of the life of the partner
- in working together for justice, peace and reconciliation throughout creation.
- in working for reconciliation, especially in the four years 2014-2018 whilst commemorating the period of the First World War.

(5) This covenant shall be reviewed in 5 years.

(6) Encouraged by the Meissen Common Statement, we pray for a deepening of our partnership and fellowship as a step on the way to full visible unity.

Fr.

ENTWURF!

**Kirchengesetz über die Zustimmung
zu der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Durham der Kirche
von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

Vom

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Abschluss der Partnerschaftsvereinbarung zwischen der Diözese Durham der Kirche von England und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird zugestimmt. Sie wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem die Vereinbarung in Kraft tritt, ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

Das vorstehende, von der Landessynode am beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Schwerin,

Der Vorsitzende Ersten der Kirchenleitung

Landesbischof

**Partnership Covenant
between
the Diocese of Durham in the Church of England
and
the Evangelical Lutheran Church in Northern Germany**

(1) We, the Diocese of Durham in the Church of England and the Evangelical Lutheran Church in Northern Germany, affirm our fellowship in the Gospel and give thanks to God for the blessings of partnership already enjoyed. We declare our readiness to continue working together within the framework of the Meissen Common Statement for a further four years (2014 – 2018, in commemoration of the period of the First World War), after which this covenant will be reviewed.

(2) Notwithstanding our different traditions and circumstances, we, as members of the worldwide Church, commit to serving one another in obedience to the call of Jesus Christ and believing that the Holy Spirit is our guide. Our relationship is mutual, both sides giving and receiving as sisters and brothers in the one, holy, catholic and apostolic church.

(3) We each participate in God's mission to the world and work together as partners in witness and service.

(4) Tangible expressions of this partnership will be found primarily

- in praying for one another
- in nurturing the historic relationship between Durham and the former Diocese of North Elbia in particular
- in sharing information, insights and concerns at all levels to our mutual enrichment
- in facilitating and encouraging friendships and exchanges between individuals, groups and parishes. This may include invitations to ordinations, synods, conferences and celebrations.
- in enabling exchanges between members, ordained and lay, to share in the fullness of the life of the partner
- in working together for justice, peace and reconciliation throughout creation.

(5) Encouraged by the Meissen Common Statement, we pray for a deepening of our partnership and fellowship as a step on the way to full visible unity.

+ Mike Jarrow

K. Lumsden

**Partnerschaftsvereinbarung
zwischen
der Diözese Durham in der Kirche von England
und
der Evangelisch Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

(1) Wir, die Diözese von Durham in der Kirche von England und die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, bekräftigen unsere Gemeinschaft im Evangelium und danken Gott für die Segnungen der Partnerschaft, die wir bereits vielfältig genossen haben. Wir erklären unsere Bereitschaft, weiterhin im Rahmen der Meißener Gemeinsamen Feststellung für weitere vier Jahre zusammenzuarbeiten (2014 – 2018, im Gedenken an die Zeit des Ersten Weltkrieges). Nach dieser Zeit soll diese Vereinbarung überprüft werden.

(2) Ungeachtet unserer unterschiedlichen Traditionen und Verhältnisse verpflichten wir uns als Mitglieder der weltweiten Kirche, einander im Gehorsam gegenüber dem Auftrag von Jesus Christus zu dienen und darauf zu vertrauen, dass der Heilige Geist uns leitet. Unsere Beziehung ist gegenseitig, beide Seiten sind in der einen heiligen, allgemeinen und apostolischen Kirche als Schwestern und Brüder Gebende und Nehmende.

(3) Beide haben wir teil an der Mission Gottes in dieser Welt und wirken als Partner in Zeugnis und Dienst zusammen.

(4) Konkreten Ausdruck findet diese Partnerschaft vor allem

- im Gebet füreinander
- in der Pflege und Stärkung der historischen Beziehungen zwischen Durham und dem früheren Nordelbien
- im Teilen von Informationen, Einsichten und Besorgnissen auf allen Ebenen, um uns gegenseitig zu bereichern
- in Förderung von und Ermutigung zu Freundschaften und Austausch zwischen Einzelnen, Gruppen und Gemeinden. Dies kann die Einladung zu Ordinationen, Synoden, Konferenzen und Festen einschließen.
- in der Ermöglichung des Austausches von ordinierten und nichtordinierten Mitgliedern der Kirche, um an der Fülle des Lebens der Partners teilzuhaben
- in der gemeinsamen Arbeit für Gerechtigkeit, Frieden und Versöhnung der ganzen Schöpfung.

(6) Ermutigt durch die Meißener Gemeinsame Feststellung beten wir für die Vertiefung unserer Partnerschaft und Gemeinschaft als einem Schritt auf dem Weg zur vollen sichtbaren Einheit.

+ 



Die Meissener Gemeinsame Feststellung

Auf dem Weg zu sichtbarer Einheit

Media-Box

Meissener Gemeinsame Feststellung und Erklärung (318,61 kB)

Eine gemeinsame Feststellung

18. März 1988, Meißen

I. Die Kirche als Zeichen, Werkzeug und Vorgesmack des Reiches Gottes

1. Gottes Plan ist gemäß der heiligen Schrift, alle Dinge in Christus zu versöhnen, in dem, durch den und zu dem hin sie geschaffen sind.
2. Zu diesem Zwecke erwählte Gott Israel, sandte er Jesus Christus und beauftragte er die Kirche. Abrahams Berufung geschah zum Segen für alle Völker (Gen. 12,1-3). Der Knecht Gottes wird nicht nur die Zerstreuten Israels wiederbringen; er ist gemacht "zum Licht der Heiden", um das Heil "bis an die Enden der Erde" zu bringen (Jes. 49, 6). In Christus versöhnte Gott die Welt mit sich selber (2. Kor. 5, 19; Koll 1, 15-20). Der Brief an die Epheser läßt die Bedeutung des Werkes Christi für das Mysterium, die Berufung und die Sendung der Kirche erkennen, wenn er sagt: "Gott hat uns gesegnet mit allem geistlichen Segen durch Christus... Er hat uns wissen lassen das Geheimnis seines Willens nach seinem Ratschluß, den er zuvor in Christus gefaßt hatte, um ihn auszuführen, wenn die Zeit erfüllt wäre, daß alles zusammengefaßt würde in Christus, was im Himmel und auf Erden ist" (Eph. 1, 3.9.10). "Einem jedem aber von uns ist die Gnade gegeben nach dem Maß der Gabe Christi... Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden, bis wir alle hingelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes, zum vollendeten Mann, zum vollen Maß der Fülle Christi" (Eph. 4, 7.11.13).
3. Die Kirche, der Leib Christi, muß stets in dieser Perspektive als Werkzeug zur Erfüllung des Heilsplanes Gottes gesehen werden. Die Kirche ist zur Ehre Gottes da und um im Gehorsam gegenüber der Sendung Christi der Versöhnung der Menschheit und der ganzen Schöpfung zu dienen. Darum ist die Kirche in die Welt als ein Zeichen, Werkzeug und Vorgesmack einer Wirklichkeit gesandt, die von außerhalb der Geschichte hereinbricht - das Reich oder die Herrschaft Gottes. Sie ist bereits eine vorläufige Verkörperung von Gottes Willen, der auf das Kommen des Gottesreiches gerichtet ist [

2

]. Die Kirche ist von göttlicher Wirklichkeit, sie ist heilig, und sie reicht über die gegenwärtige endliche Wirklichkeit hinaus. Gleichzeitig hat sie als eine menschliche Institution Anteil an der ganzen Zweideutigkeit und Schwachheit menschlichen Wesens und bedarf stets der Buße, der Reform und der Erneuerung [

3

].

II. Die Kirche als koinonia

4. Heute entdecken wir gemeinsam mit anderen Christen wieder den

Gemeinschaftscharakter der Kirche. In einer tieferen Schicht vieler neutestamentlicher Beschreibungen der Kirche, wie z. B. "das Volk Gottes", "der Leib Christi", "die Braut", "der Tempel des Geistes", gibt es die Wirklichkeit einer koinonia - einer Gemeinschaft -, die darin besteht, daß wir gemeinsam mit den anderen Gliedern der Kirche am Leben der Heiligen Trinität teilhaben. Diese Gemeinschaft - koinonia - wird gemäß der Schrift durch die vom Glauben und der Bekehrung untrennbare Taufe gestiftet. Alle Getauften sind berufen, in einer Gemeinschaft des Priestertums zu leben und Gott Lobopfer darzubringen, die gute Nachricht miteinander zu teilen und sich an der Sendung und dem Dienst für die Menschheit zu beteiligen. Dieses gemeinsame Leben wird aus Gottes Gnade durch Wort und Sakrament erhalten und gepflegt. Ihm dient das ordinierte Amt, und es wird ferner durch andere Bande der Gemeinschaft zusammengehalten (vgl. Nr. 8).

5. Die Kirche ist die Gemeinschaft (koinonia) derer, die mit Gott und miteinander versöhnt sind. Sie ist die Gemeinschaft derer, die in der Kraft des Heiligen Geistes an Jesus Christus glauben und durch Gottes Gnade gerechtfertigt sind. Sie ist auch die versöhnende Gemeinschaft, weil sie dazu berufen ist, der ganzen Menschheit Gottes gnädiges Angebot der Erlösung und Erneuerung zu bringen [

4

]. Weil die koinonia auch Teilhabe an dem gekreuzigten Christus ist, gehört es zum Wesen und zur Sendung der Kirche, an den Leiden und Kämpfen der Menschheit in einer Welt teilzuhaben, die von Gott entfremdet und in sich durch unseren Ungehorsam gegenüber seinem Willen gespalten ist.

III. Wachsen auf die volle, sichtbare Einheit hin

6. Um ihre Sendung zu erfüllen, muß die Kirche selbst geeint sein. Es ist die missionarische Perspektive, in der wir beginnen können, die Teilungen zu überwinden, welche uns getrennt gehalten haben. So wie unsere Kirchen im Glauben in die Fülle Christi hineinwachsen, so werden sie selber in der Einheit zusammenwachsen. Diese Einheit wird die verschiedenen Gaben widerspiegeln, die Gott seiner Kirche in vielen Völkern, Sprachen, Kulturen und Traditionen gegeben hat. Die Einheit, die wir suchen, muß gleichzeitig diese verschiedenen Gaben berücksichtigen und die Sichtbarkeit der einen Kirche Jesu Christi immer umfassender offenbar werden lassen.
7. Die vollkommene Einheit muß auf das endgültige Kommen des Gottesreiches warten, wenn alle Gott völlig gehorsam und deshalb in Gott vollständig miteinander versöhnt sein werden. Aber in einer gefallenen Welt sind wir verpflichtet, nach der "vollen, sichtbaren Einheit" des Leibes Christi auf Erden zu streben. Wir müssen für die Darstellung der Einheit auf allen Ebenen arbeiten, für eine Einheit, die im Leben der Heiligen Trinität gründet und Gottes Plan mit der ganzen Schöpfung darstellt. Alle unsere Versuche, diese Vision zu beschreiben, können nur vorläufigen Charakter haben. Ständig werden wir zu neuen Einsichten in die Tiefen und den Reichtum dieser Einheit geführt und ergreifen neue Möglichkeiten, mit denen sie in Worten und im Leben bekundet werden kann. Jede Erfahrung von Einheit ist eine Gabe Gottes und ein Vorgeschmack und Zeichen des Gottesreiches.
8. Indem die Kirchen zusammenwachsen, wächst auch das Verständnis für die besonderen Merkmale voller, sichtbarer Einheit. Wir können bereits gemeinsam geltend machen, daß volle, sichtbare Einheit einschließen muß:
 - Ein gemeinsames Bekenntnis des apostolischen Glaubens in Wort und Leben. Dieser eine Glaube muß örtlich und weltweit gemeinsam bekannt werden, so daß Gottes Versöhnungswille überall kundgetan wird. Indem die Kirche diesen apostolischen Glauben gemeinsam lebt, hilft sie der Welt, ihre eigentliche Bestimmung zu finden.
 - Die Teilhabe an einer Taufe, an der Feier eines Herrenmahles und an dem Dienst eines versöhnten, gemeinsamen Amtes. Diese

gemeinsame Teilhabe an einer Taufe, einem Herrenmahl und einem Amt vereinigt "alle an jedem Ort" mit "allen an allen Orten" innerhalb der ganzen Gemeinschaft der Heiligen. Die ganze Kirche ist in jeder Feier des Herrenmahles gegenwärtig, und auf diese Weise werden die Örtliche und die universale Kirche vereint. Durch die sichtbare Gemeinschaft wird die heilende und einigende Kraft des Dreieinigen Gottes inmitten der Trennungen der Menschheit offenbar.

- Bande der Gemeinschaft, welche es der Kirche auf allen Ebenen ermöglichen, den apostolischen Glauben zu bewahren und auszulegen, Entscheidungen zu treffen, mit Vollmacht zu lehren, Güter zu teilen und in der Welt ein wirksames Zeugnis zu geben. Die Bande der Gemeinschaft werden personale und kollegiale Aspekte wie Aspekte der Gemeinde besitzen. Auf allen Ebenen sind sie äußere und sichtbare Zeichen der Gemeinschaft zwischen Personen, die durch ihre Taufe und eucharistische Gemeinschaft in die Gemeinschaft des Dreieinigen Gottes einbezogen sind.

IV. Die bereits erreichte Gemeinschaft

9. Indem Gott diese Einheit sichtbar macht, erkennen wir, daß wir bereits an einer wirklichen Gemeinschaft teilhaben. Diese schließt ein die gemeinsame Gabe der Heiligen Schrift als den authentischen Bericht von der Offenbarung Gottes in Jesus Christus und als die Norm christlichen Glaubens und Lebens, die Entscheidungen der frühen ökumenischen Konzile; das Apostolische und das Nicäno-Konstantinopolitanische Glaubensbekenntnis als maßgebliche kirchliche Auslegung des apostolischen Glaubens; eine gemeinsame vorreformatorische westliche Tradition des Gottesdienstes, der Spiritualität und der Theologie; ein reformatorisches Erbe, das in den 39 Religionsartikeln, dem Book of Common Prayer und dem Ordinal sowie im Augsburger Bekenntnis und im Heidelberger Katechismus zum Ausdruck kommt, eine ähnliche historische Überlieferung des Gottesdienstes mit dem Mittelpunkt der Verkündigung und Feier des lebendigen Christus in Wort und Sakrament, die jetzt mit anderen christlichen Traditionen innerhalb der liturgischen Erneuerung zusammenläuft.
10. Obwohl wir uns voneinander entfremdeten und in Trennung lebten, haben wir niemals als Kirchen gegeneinander ein Verdammungsurteil ausgesprochen. Im 19. Jahrhundert beteiligten sich unsere Kirchen an einer Reihe gemeinsamer missionarischer Bemühungen. In den dunklen Jahren zwischen 1933 und 1945 kamen einige Mitglieder unserer Kirchen in einer wahren Gemeinschaft des Zeugnisses zusammen. Diese Beziehung entwickelte sich nach dem 2. Weltkrieg und hat fortdauernd in der weiteren ökumenischen Bewegung Frucht getragen.
11. Jetzt freuen wir uns über unser Zusammenwachsen. Es besteht Zusammenarbeit auf vielen Gebieten sozialer und pastoraler Anliegen, wir haben gemeinsame theologische Dialoge geführt, unsere Gemeinschaft hat durch Austausch, durch Partnerschaften örtlicher Gemeinden und durch Besuche auf allen Ebenen Förderung erfahren. Wir sind bereits in der Lage, einander zum Empfang des Heiligen Abendmahls in unseren Kirchen einzuladen.
12. Wir erkennen an, daß es in unseren getrennten Kirchen die Treue gibt zum apostolischen Glauben und zur apostolischen Sendung, zur Feier von Taufe und Herrenmahl und zu der Ausübung der ordinierten Ämter als von Gott gegeben und als Werkzeugen seiner Gnade.
13. Unser Zusammenwachsen ist Teil einer weiteren Bewegung innerhalb der einen ökumenischen Bewegung auf die Einheit hin. Für diese unsere Übereinkunft sind die folgenden Vereinbarungen und engeren Beziehungen von besonderer Bedeutung:

1. In den 20er und 30er Jahren dieses Jahrhunderts stellte die Kirche von England mit den lutherischen Kirchen von Schweden und Finnland, Lettland und Estland Interkommunion her. Dies umschloß gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft und die Erlaubnis zu predigen und bei der Eucharistie zu assistieren. Bischöfe der Kirche von England und der Kirchen von Schweden und Finnland haben von Zeit zu Zeit an Ordinationen von Bischöfen gegenseitig teilgenommen. Ferner gibt es seit den 50er Jahren offizielle gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft zwischen der Kirche von England und den Kirchen von Norwegen, Dänemark und Island. In den Vereinigten Staaten von Amerika vollzogen lutherische und bischöfliche Kirchen (Protestantische Episkopalkirche der Vereinigten Staaten von Amerika) im Jahre 1986 den Schritt zur "eucharistischen Gemeinschaft ad interim".
2. In ähnlicher Weise sind Anglikaner und Reformierte an einer Reihe nationaler Einigungsverhandlungen in verschiedenen Teilen der Welt beteiligt. Diese hatten bereits unterschiedliche Grade eucharistischer Gemeinschaft in den USA und in Wales zur Folge. In den Vereinigten Kirchen auf dem indischen Subkontinent sind beide Konfessionen zusammengetroffen. In England leben Anglikaner und Reformierte und in einem Fall auch Lutheraner gemeinsam in örtlichen ökumenischen Projekten, in denen sie gemeinsam leben, Gottesdienst halten und an einem Amt teilhaben. An einigen Orten schließt dies die gemeinsame geistliche Leitung "oberhalb" der örtlichen Ebene ein.
3. Die Kirche von England, die Evangelische Kirche in Deutschland und der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik haben enge Beziehungen zu den Altkatholiken. Die Kirche von England stellte mit den Kirchen der Utrechter Union durch die Bonner Vereinbarung von 1931 Interkommunion her. Die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Altkatholische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und in der Deutschen Demokratischen Republik gewähren sich gegenseitig eucharistische Gastfreundschaft.
4. Lutherische, reformierte und unierte Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland, in der Deutschen Demokratischen Republik und im Vereinigten Königreich gehören zur Leuenberger Konkordie Reformatorischer Kirchen in Europa, die "Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft" erklärt. Im Jahre 1987 nahmen auch die Evangelisch-Methodistische Kirche in der Bundesrepublik Deutschland und die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland "Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft" auf. Entsprechende Vorschläge liegen gegenwärtig den Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vor.

V. Einigkeit im Glauben

14. Unsere Empfehlungen unter Nr. 17 gründen sich auf die vereinbarten Erklärungen zwischen Vertretern der Kirchen der Anglikanischen Gemeinschaft und des Lutherischen Weltbundes und der Kirchen der Anglikanischen Gemeinschaft und des Reformierten Weltbundes; und - auf der europäischen Ebene - zwischen Vertretern anglikanischer und lutherischer Kirchen in Europa [

5

-] Neben diese vereinbarten Erklärungen gehören der Bericht der Kommission des Ökumenischen Rates der Kirchen für Glauben und Kirchenverfassung über Taufe, Eucharistie und Amt [

6

] und die Berichte anglikanischer, lutherischer und reformierter Dialoge mit der Römisch-Katholischen Kirche. Alle diese vereinbarten Texte befinden sich noch im Zustimmungs- und Rezeptionsprozeß unserer Kirchen. Sie alle zeigen eine bemerkenswerte innere Übereinstimmung, die darauf hindeutet, daß sich die Kirchen aufeinander zubewegen.

15. Als ein Ergebnis dieser Dialoge sind die Kirche von England, der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinen Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland mit ihren Gliedkirchen jetzt in der Lage, in folgenden Punkten Übereinstimmung festzustellen:

1. Wir erkennen die Autorität der kanonischen Schriften des Alten und Neuen Testaments an. Unsere gottesdienstlichen Schriftlesungen richten sich nach der Ordnung des Kirchenjahres [

7

].

2. Wir erkennen das Nicäno-Konstantinopolitanische und das Apostolische Glaubensbekenntnis an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, welche diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, daß Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und daß Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist [

8

].

3. Wir feiern den apostolischen Glauben in der gottesdienstlichen Liturgie. Liturgie ist für uns die Feier des Heils durch Christus und ein bedeutsamer Faktor beim Zustandekommen des consensus fidelium. Wir freuen uns über das Ausmaß "der Gemeinsamkeit unserer Tradition in der Spiritualität, Liturgie und im sakramentalen Leben", die uns ähnliche Formen des Gottesdienstes, gemeinsame Texte, Lieder, biblische Lobgesänge und Gebete gebracht hat. Wir sind durch eine gemeinsame liturgische Erneuerung beeinflusst. Aber wir freuen uns auch über die Vielfalt der Ausdrucksformen, die sich bei unterschiedlichen kulturellen Bedingungen zeigen [

9

].

4. Wir glauben, daß die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes den Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint, die Aufnahme in die Eine, Heilige, Katholische und Apostolische Kirche vermittelt und die Gnadengabe neuen Lebens im Geist vermittelt [

10

].

5. Wir glauben, daß die Feier des Herrenmahles das von Jesus Christus eingesetzte Fest des Neuen Bundes ist, bei welchem das Wort Gottes verkündigt wird und in welchem der auferstandene Christus seinen Leib und sein Blut unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein der Gemeinde gibt. "Im Geschehen des Herrenmahles ist Christus wahrhaft gegenwärtig, um sein Leben in der Auferstehung mit uns zu teilen und uns mit ihm in seiner Selbsthingabe an den Vater zu vereinen, jenem einen vollständigen, vollkommenen und genügenden Opfer, das er allein bringen kann und ein für allemal gebracht hat" [

11

]. In dieser Feier erfahren wir die Liebe Gottes und die Vergebung der Sünden In Jesus Christus und verkündigen seinen Tod und seine Auferstehung, bis er wiederkommt und sein Reich zur Vollendung bringt [

12

].

6. Wir glauben und verkündigen das Evangelium, daß in Jesus Christus Gott die Welt liebt und erlöst. Wir "besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d. h. daß wir für gerecht gehalten und gerechtfertigt vor Gott allein aus Gnade durch Glauben aufgrund des Verdienstes unseres Herrn und Heilandes Jesus Christus sind und nicht in Ansehung unserer Werke oder Verdienste... Unsere beiden Konfessionen bestätigen, daß die Rechtfertigung zu 'guten Werken' führt und führen muß; echter Glaube bringt Liebe hervor" [

13

]

7. Wir glauben, daß die Kirche von dem Dreieinigen Gott durch Gottes Heilshandeln in Wort und Sakramenten gegründet ist und erhalten wird und nicht das Werk der einzelnen Gläubigen ist. Wir glauben, daß die Kirche in die Welt als Zeichen, Werkzeug und Vorgeschmack des Reiches Gottes gesandt ist. Aber wir erkennen ebenso an, daß die Kirche ständig der Reform und Erneuerung bedarf [

14

].

8. Wir glauben, daß alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Ihnen sind daher vom Heiligen Geist vielfältige Ämter gegeben. Innerhalb der Gemeinschaft der Kirche besteht das ordinierte Amt, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen. Wir meinen, daß das ordinierte Amt des Wortes und Sakramentes eine Gabe Gottes an seine Kirche und daher ein Amt göttlicher Einsetzung ist [

15

].

9. Wir glauben, daß ein in personaler, kollegialer und gemeinschaftlicher Weise ausgeübtes Amt pastoraler Aufsicht (Episkope) nötig ist, um die Einheit und Apostolizität der Kirche zu bezeugen und zu schützen [

16

].

10. Wir haben eine gemeinsame Hoffnung auf die endgültige Vollendung des Gottesreiches und glauben, daß wir in dieser eschatologischen Sicht berufen sind, jetzt für die Förderung von Gerechtigkeit und Frieden zu arbeiten. Das Gottesreich muß verbindlich werden und unser Leben in der Kirche und unsere Sorge für die Welt regieren. "Es ist christlicher Glaube, daß Gott in Jesus 'durch sein Blut am Kreuz' (Kol. 1, 20) Frieden gemacht und damit die eine verbindliche Mitte für die Einheit der ganzen menschlichen Familie gesetzt hat" [

17

].

16. Obwohl lutherische, reformierte und unierte Kirchen in zunehmendem Maße bereit sind, die bischöfliche Sukzession "als ein Zeichen der Apostolizität des Lebens der ganzen Kirche" zu würdigen, meinen sie, daß diese besondere Form der Episkope nicht eine notwendige Bedingung für "volle, sichtbare Einheit" werden sollte. Das anglikanische Verständnis voller, sichtbarer Einheit schließt den historischen Episkopat und volle Austauschbarkeit der Pfarrer ein. Wegen dieses bleibenden Unterschiedes führt unsere gegenseitige Anerkennung der beiderseitigen Ämter noch nicht zur vollen Austauschbarkeit der Pfarrer. "Aber auch dieser bleibende Unterschied kann im Lichte unserer Übereinstimmungen und Annäherungen nicht als ein Hindernis für engere Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen angesehen werden" [

].

VI. Gegenseitige Anerkennung und nächste Schritte

17. Wir empfehlen, daß unsere Kirchen gemeinsam die folgende Erklärung abgeben:

Die Meissener Erklärung

"Wir, die Kirche von England, der Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik mit seinen Gliedkirchen und die Evangelische Kirche in Deutschland mit ihren Gliedkirchen verpflichten uns auf der Grundlage unserer Teilhabe an dem gemeinsamen apostolischen Glauben und im Lichte dessen, was wir von unserer gemeinsamen Geschichte und unserem gemeinsamen Erbe wiederentdeckt haben, wie dies in den Kapiteln I bis V zum Ausdruck gekommen ist, gemeinsam nach der vollen, sichtbaren Einheit zu streben.

A

1. Wir erkennen unsere Kirchen gegenseitig als Kirchen an, die zu der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche Jesu Christi gehören und an der apostolischen Sendung des ganzen Volkes Gottes wahrhaft teilhaben;
2. wir erkennen an, daß in unseren Kirchen das Wort Gottes authentisch gepredigt wird und die Sakramente der Taufe und des Herrenmahls recht verwaltet werden;
3. wir erkennen unsere ordinierten Ämter gegenseitig als von Gott gegeben und als Werkzeuge seiner Gnade an und freuen uns auf die Zeit, wenn sich unsere Kirchen in vollem Einklang befinden werden und damit die volle Austauschbarkeit der Geistlichen möglich sein wird;
4. wir erkennen an, daß personale und kollegiale geistliche Aufsicht (Episkope) in unseren Kirchen in einer Vielfalt von bischöflichen und nichtbischöflichen Formen als ein sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche und der Kontinuität des apostolischen Lebens, der apostolischen Sendung und des apostolischen Amtes verkörpert und ausgeübt wird.

B

Wir verpflichten uns zur Teilnahme an gemeinsamem Leben und gemeinsamer Sendung. Wir werden alle möglichen Schritte zu engerer Gemeinschaft auf so vielen Gebieten christlichen Lebens und Zeugnisses wie möglich unternehmen, so daß alle unsere Mitglieder gemeinsam auf dem Weg zu voller, sichtbarer Einheit voranschreiten mögen.

Als nächste Schritte vereinbaren wir:

1. offizielle theologische Gespräche zwischen unseren Kirchen fortzusetzen, zur Rezeption der bereits erreichten theologischen Übereinstimmung und zur Annäherung zu ermutigen und an der Überwindung der zwischen uns noch bestehenden Unterschiede zu arbeiten; (*Diese Schritte bedürfen getrennter Vereinbarungen zwischen der Kirche von England und dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland*).
2. *Formen gemeinsamer geistlicher Aufsicht* zu schaffen, so daß unsere Kirchen regelmäßig miteinander wichtige Angelegenheiten von Glauben und Kirchenverfassung sowie des praktischen Christentums beraten können. (*Diese Schritte bedürfen getrennter Vereinbarungen zwischen der Kirche von England und dem Bund*

der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und zwischen der Kirche von England und der Evangelischen Kirche in Deutschland).

3. gegenseitig an unseren Gottesdiensten, einschließlich Taufe, Herrenmahl und Ordinationen, teilzunehmen;
4. daß ordnungsgemäß berufene Geistliche unserer Kirchen gemäß den kirchlichen Regelungen und im Rahmen ihrer Befugnisse in Gemeinden der anderen Kirchen, wenn dies erbeten wird, die Aufgaben ihres eigenen Amtes wahrnehmen dürfen;

wenn diese Aufgaben nicht nur bei einer einzelnen Gelegenheit, sondern für längere Zeit ausgeübt werden sollen, so ist eine Einladung der zuständigen Kirchenbehörde für die Ausübung dieser Aufgaben erforderlich.

5. daß die Kirche von England die Mitglieder der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland einlädt, das Heilige Abendmahl nach der Ordnung der Kirche von England zu empfangen; die Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland laden die Mitglieder der Kirche von England ein, das Heilige Abendmahl nach ihren geltenden Ordnungen zu empfangen. Wir ermutigen die Mitglieder unserer Kirchen, die ihnen angebotene eucharistische Gastfreundschaft anzunehmen und dadurch ihre miteinander bestehende Einheit in dem einen Leib Christi zum Ausdruck zu bringen;
6. daß, wann immer sich das Volk Gottes in unseren Kirchen zum Abendmahlsgottesdienst versammelt, die ordinierten Geistlichen unserer Kirchen - gemäß deren Bestimmungen - das Herrenmahl in einer Weise gemeinsam feiern, die über gegenseitige eucharistische Gastfreundschaft hinausgeht, aber noch nicht die volle Austauschbarkeit der Geistlichen erreicht**. Solche eucharistische Gemeinschaft läßt die Gegenwart zweier oder mehrerer Kirchen erkennen, die ihre Einheit im Glauben und in der Taufe zum Ausdruck bringen und glaubhaft machen, daß wir auch weiterhin darum bemüht sind, die Einheit der Einen, Heiligen, Katholischen und Apostolischen Kirche sichtbar zu machen und daß wir in solcher eucharistischer Gemeinschaft mit dem Einen Herrn Jesus Christus einander auf dem Wege zu diesem Ziel stärken und ermutigen;

Der Abendmahlsgottesdienst wird von einem ordinierten Geistlichen geleitet. Nur diese Person darf das eucharistische Gebet sprechen.

In dem eucharistischen Gebet sind die Einsegnungsworte verbunden mit der Danksagung an den Vater, der Erinnerung an das Heilswerk Christi (Anamnese) und der Anrufung des Heiligen Geistes (Epiklese).

In solchen Gottesdiensten sollte die Ordnung gelten, die von der Kirche des leitenden Geistlichen autorisiert ist.

Die Verabredungen für die Liturgie einschließlich der Zuteilung der verschiedenen Teile des Gottesdienstes sollten sich nach den örtlichen Umständen und Traditionen richten.

Ein angemessener Umgang mit den nach der Feier übrig bleibenden Gaben ist geboten. "Jede Kirche (sollte) die Praxis und Frömmigkeit der anderen respektieren...Die Achtung für die in der Eucharistie verwandten Elemente (bringt man) am besten dadurch

zum Ausdruck, daß man sie verzehrt, ohne dabei ihren Gebrauch für das Krankenabendmahl auszuschließen." [19]

Geistliche sollten die ihrer Tradition angemessene Amtstracht tragen.

7. daß es ein Ausdruck der Verpflichtung unserer Kirchen zur Einheit und Apostolizität der Kirche ist, wenn ein Bischof oder Pfarrer eine Einladung zur Teilnahme an einer Ordination in einer anderen Kirche annimmt. Bis wir ein gemeinsames, in vollem Einklang befindliches Amt haben, kann eine solche Teilnahme an einer Ordination keine Handlungen einschließen' welche durch Worte oder Gesten darauf schließen lassen könnten. daß solches bereits erreicht sei.

Für die Kirche von England bedeutet dies, daß ein beteiligter Bischof oder Priester nicht durch Handauflegung oder auf andere Weise eine Handlung vornehmen darf, welche als Zeichen der Übertragung des anglikanischen Priesteramtes (Holy Orders) gilt. Er darf an einer davon getrennten Handauflegung als Segenshandlung teilnehmen.

18. Die vorstehende Erklärung tritt in Kraft, wenn sie von der Kirche von England, dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß deren intern geltenden Vorschriften und Verfahrensweisen angenommen ist. Wir empfehlen unseren Kirchen, dieser Verpflichtung, an gemeinsamem Leben und gemeinsamer Sendung teilzunehmen und nach voller, sichtbarer Einheit zu streben, gottesdienstlich Ausdruck zu verleihen.
19. Die Ausführung der Vorschläge in dieser Erklärung wird einen wichtigen Abschnitt in dem Wachstum auf volle, sichtbare Einheit der Kirche hin bedeuten. Wir wissen, daß über dieses Engagement hinaus ein Schritt folgt, die Kirchen und Ämter nicht nur anzuerkennen, sondern innerhalb der weiteren Gemeinschaft der universalen Kirche zum vollen Einklang zu bringen.

Anmerkungen zur gemeinsamen Feststellung

18. März 1988, Meißen

1. Die wachsende Gemeinschaft zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland bzw. ihren Gliedkirchen und der Kirche von England. 2., veränderte Auflage Frankfurt/M. im Mai 1986 Kirchenamt der EKD - Europa-Abteilung. als Manuskript gedruckt, 14 S.
2. God's Reign and Our Unity. (GROU) The Report of the Anglican-Reformed International Commission 1981 - 1984. Woking, England, January 1984. SPCK London + The Saint Andrew Press Edinburgh 1984, 90 S. vgl. Nr. 29 f.
3. Anglikanisch-Lutherische Europäische Kommission: Bericht (Helsinki-Bericht) Helsinki August/September 1982, Lutherischer Weltbund Genf 1983, geheftet, 35 S. vgl. Nr. 47
4. vgl. Helsinki-Bericht Nr. 49 f. und Anglican-Roman Catholic International Commission. (ARCIC) The Final Report. Windsor, September 1981, SPCK + CTS London 1982, 122 S. vgl. Einleitung Nr. 8
5. vgl. Anm. 2 und 3. Auch a) Internationale anglikanisch-lutherische Gespräche. (Pullach-Bericht) Bericht über die von der Lambeth-Konferenz und dem Lutherischen Weltbund autorisierten Gespräche 1970 - 1972. In: Lutherische Rundschau, Oktober 1972, 22. Jahrgang, Kreuz-Verlag

- Stuttgart und Berlin, S. 505 - 522 b) Anglikanisch-Lutherische Beziehungen. Bericht. (Cold Ash-Bericht) Gemeinsame Anglikanisch-Lutherische Arbeitsgruppe Cold Ash, Berkshire, England, 28. Nov. - 2. Dez. 1983, Anglikanischer Konsultivrat und Lutherischer Weltbund - London und Genf. 1983, geheftet, 23 S.
6. Taufe, Eucharistie und Amt. (BEM) Konvergenzerklärungen der Kommission für Glauben und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen. Verlag Otto Lembeck Frankfurt am Main und Verlag Bonifatius-Druckerei Paderborn, 1982. Sonderdruck aus: Dokumente wachsender Übereinstimmung. Sämtliche Berichte und Konsenstexte interkonfessioneller Gespräche auf Weltebene. o. a. Verlage. Ferner in: Schritte zur sichtbaren Einheit. Lima 1982. Beiheft Nr. 45 zur Ökumenischen Rundschau.
 7. vgl. Pullach-Bericht Nr. 17 22.
 8. Pullach-Bericht Nr. 23 - 25.
 9. Helsinki-Bericht Nr. 31; GROU Nr. 62; BEM Nr. 17 - 23 T, 27 - 33 E, 41 - 44 A.
 10. Helsinki-Bericht Nr. 22 - 25; GROU Nr. 47
 11. GROU Nr. 65.
 12. BEM Nr. 1 E.
 13. Helsinki-Bericht Nr. 20; vgl. Nr. 17 - 21.
 14. Helsinki-Bericht Nr. 44 - 51; GROU Nr. 29 - 34.
 15. Helsinki-Bericht Nr. 32 - 43; GROU Nr. 91 - 97; BEM Nr. 4 und 12 A
 16. BEM Nr. 23 und 26 A; Pullach-Bericht Nr. 79; GROU Nr. 72.
 17. GROU Nr. 18 und 43; Pullach-Bericht Nr. 59.
 18. Helsinki-Bericht Nr. 43; Pullach-Bericht Nr. 87 und 89; BEM Nr. 38 A.
 19. BEM Nr.32 E.

[Impressum](#) | [Newsletter](#) | [Datenschutz](#)

© 1996-2014 Evangelische Kirche in Deutschland
Herrenhäuser Straße 12 | 30419 Hannover
Tel: 0511-2796-0 | Fax: 0511-2796-707
Internet: www.ekd.de | E-Mail: info@ekd.de